

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte/r Colorist/-in (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 2011 und der Vollversammlung vom 28. Januar 2012 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), folgende Besondere Rechtsvorschriften:

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 1

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Befähigungen verfügt, qualifizierte Tätigkeiten als Colorist/-in in einem Friseursalon auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/r Colorist/-in (HWK)“.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung im Friseur-Handwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 3

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- (2) In der praktischen Prüfung sind die Fertigkeiten in zwei Arbeitsproben und einem Prüfungsstück nachzuweisen. Den Arbeitsproben sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Globalfärbung am Damenmodell, nicht dunkler als Dunkelblond (6) und mindestens zwei Farbtiefenstufen Unterschied. Die Farbwahl soll typgerecht sein.
 - b) Coloration in Freihandtechnik am Herrenmodell. Mindestens 1/3 des Kopfhaares muss coloriert und ein merklicher Unterschied zwischen der Ausgangs- und Zielhaarfarbe erreicht werden.

Beim Prüfungsstück hat der Prüfungsteilnehmer eine Galafrisur an einem Damenmodell anzufertigen. Dabei sind folgende Arbeiten auszuführen:

- a) Das gesamte Kopfhaar muss farblich verändert werden,
- b) Eine Strähnentechnik muss angewandt werden,
- c) Ein passendes Gala-Make-up muss erarbeitet werden,
- d) Das Modell muss geföhnt und gestylt werden,
- e) Der Haarschnitt ist in Vorbereitung auf die Prüfung zu erstellen

Für beide Arbeitsproben und dem Prüfungsstück gilt: alle Arbeitsschritte und Ziele sind im Vorfeld zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die praktische Prüfung soll nicht länger als 8 Stunden dauern.

Die praktischen Arbeiten sind durch ein maximal 15-minütiges Fachgespräch zu ergänzen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die den Arbeiten zugrunde liegen, den Ablauf der Arbeiten begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

- (3) Für die theoretische Prüfung sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsbereichen schriftlich nachzuweisen:

- Methoden der haarfärbenden Maßnahmen beschreiben, anwenden und beurteilen
- Wirkungsprinzipien direktziehender und oxidativer Präparate sowie der Blondierung erklären

Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen und soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Bestehen der Prüfung

§ 4

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

Wiederholung der Prüfung

§ 5

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

§ 6

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerks-kammer Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 7

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Internet in Kraft. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ge-nehmigt.